

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für das Heimatmuseum Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 6) der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 69) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. September 2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Heimatmuseum Heiligenhafen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhafen zur Erhaltung von Kulturwerten, der Pflege und Förderung der Kunst- und Kultur, der Bildung sowie Erziehung und Forschung. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Heiligenhafen in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Das Heimatmuseum dient als kultureller Veranstaltungsort.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung kann das Heimatmuseum während der Öffnungszeiten von jedem besichtigt werden. Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzer/innen haben den im Vollzug dieser Satzung und einer Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

### **§ 2**

#### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen werden Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 und 5 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen beträgt 50,00 €. Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, ergänzende Regelungen für die Benutzung und Bereitstellung der Einrichtung für diese Zwecke zu treffen und einen angemessenen Kostenersatz für städtisches Aufsichtspersonal zu verlangen.
- (3) Eintrittspflichtige Veranstaltungen des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur in Heiligenhafen e.V. unterliegen nicht der Gebührenerhebung nach Abs. 2.

- (4) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, für die gebührenpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 2 zu besonderen Anlässen und für die Sonderführungen nach Abs. 5 eine Gebührenbefreiung vorzunehmen.
- (5) Sonderführungen sind anmelde- und für Gruppen mit überwiegend erwachsenen Teilnehmern/innen nach Satz 2 gebührenpflichtig. Unabhängig von der Zahl der Personen wird zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes für Sonderführungen je angefangener Stunde eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht im Rahmen dieser Satzung ist die Stadt Heiligenhafen zur Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) und nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGO) berechtigt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen vom 10. Juli 2006 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 01.10.2019

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)

Erster Stadtrat